

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Weichering folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

§ 1

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Reihengrab | 20,00 € |
| 2. ein Familiengrab | |
| a) Friedhof Weichering | |
| 1,20 m breit (ohne Fundament) | 26,00 € |
| 1,80 m breit (ohne Fundament) | 42,00 € |
| b) Friedhof Lichtenau | |
| 1,20 m breit (ohne Fundament) | 26,00 € |
| 2,00 m breit (ohne Fundament) | 42,00 € |
| c) Die Gebühr für Familiengräber mit mehr als 1,80 m (Friedhof Weichering) bzw. 2,00 m (Friedhof Lichtenau) Breite wird im Verhältnis der Überbreite zu den Normalbreiten festgesetzt. | |
| 3. ein Urnengrab | 16,00 €.“ |

(2) In § 5 Absatz 1 gilt als Datum der 27.07.2011.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gemeinde Weichering
Weichering, den 12.10.2011

Mack
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung 09 2011

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.10.2011 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 13.10.2011 und wieder abgenommen am 02.11.2011.

Weichering, den 07.11.2011

Mack
Erster Bürgermeister